



## **Taxordnung Kurzeitaufenthalt**

### **Kurzeitaufenthalte und temporäre Entlastungsbetten (Ferienbetten)**

gültig ab 01.01.2022

#### **Geltungsbereich**

Die Taxordnung gilt für Menschen die einen Kurzeitaufenthalt oder zur Entlastung der Angehörigen einen Ferienaufenthalt im Pflegezentrum Baar wünschen. Der Rahmentarif wird vom Regierungsrat des Kantons Zug jährlich genehmigt. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennen die Bewohner\*innen oder die Rechtsvertretung die Taxordnung.

#### **Aufnahme**

Ein Kurzeitaufenthalt richtet sich an Menschen, die aufgrund eines erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarfs einen temporären stationären Aufenthalt benötigen. Ein Ferienaufenthalt dient zur Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen. Das Pflegezentrum Baar bietet ebenfalls Kurzzeit- und Ferien-Aufenthalte auf der geschützten Abteilung für Menschen mit Demenz an. Für Vorabklärungen, Assessments und Aufnahmegespräch wird eine Eintrittsgebühr von pauschal CHF 300.00 in Rechnung gestellt.

#### **Aufenthaltsdauer**

Der Aufenthalt ist zeitlich befristet. Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 7 Tage und dauert maximal 8 Wochen. Der Kurzzeitvertrag kann mit einer Frist von 7 Tagen auf jeden Werktag (Montag bis Freitag, ohne lokale Feiertage) gekündigt werden. Verträge für Ferienaufenthalte sind nicht kündbar.

#### **Vorschussleistung**

Zur Sicherstellung der Forderungen des Pflegezentrums Baar muss bei einem Kurzeitaufenthalt vor Eintritt ein Vorschuss in Form einer Vorauszahlung von CHF 5'000.00 in bar geleistet werden. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst. Am Ende des Aufenthalts wird sie mit der letzten Monatsrechnung verrechnet und ein allfälliges Guthaben an die Bewohner\*innen zurückerstattet.

#### **Ärztliche Versorgung**

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden Bewohner\*innen in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

#### **Medikamente**

Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten werden Bewohner\*innen direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum an Bewohner\*innen abgibt, wird weiterverrechnet.

## Pflegematerialien MiGeL (Mittel- und Gegenstände Liste)

Das BAG Bundesamt für Gesundheit hat per 01.10.2021 die Verrechnung von Pflegematerialien nach MiGeL (Mittel und Gegenstandsliste) neu verordnet. Die Pflegematerialien werden direkt der Krankenkasse der Bewohner\*innen in Rechnung gestellt. Allfällige Preisdifferenzen sowie nicht MiGeL-pflichtige Pflegematerialien werden den Bewohner\*innen verrechnet.

## Therapien

Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt an die Bewohner\*innen und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

## Pensions- und Betreuungstaxe

Die Aufenthaltskosten für die Pension und Betreuung sind von Bewohner\*innen zu tragen. Die Pensionstaxe im 2-Bett-Zimmer beträgt **CHF 149.00** pro Person und Tag. Die Betreuungstaxe beträgt pauschal **CHF 33.80** pro Tag.

Für **Feriengäste mit Wohnsitz im Kanton Zug** beteiligt sich die Wohngemeinde mit einem Anteil von CHF 100.00 pro Tag an den Kosten der Pensionstaxe für maximal 4 Wochen Ferienaufenthalt pro Jahr.

In der Pensions- und Betreuungstaxe sind enthalten:

- Unterkunft im möblierten Zimmer mit privater Nasszelle inkl. Bett- und Frottierwäsche
- TV und WLAN Internetanschluss
- Telefonanschluss, exkl. Gesprächstaxen
- Vollpension, exkl. Süsswassergetränke und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exkl. Sondennahrung
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Besorgung der Hotelwäsche (ohne Privatwäsche)
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche
- Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsmassnahmen
- Wochenprogramm der aktivierenden Alltagsgestaltung

## Pflegetaxe

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem **RAI/RUG** ermittelt. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf:

| Pflege-<br>stufe | Pflegetaxe KVG | Anteil Kran-<br>kenkasse | Anteil Wohn-<br>gemeinde ZG | Anteil Bewoh-<br>ner*in |
|------------------|----------------|--------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| 1                | 20.00          | 9.60                     | 0.00                        | 10.40                   |
| 2                | 41.00          | 19.20                    | 10.30                       | 11.50                   |
| 3                | 68.00          | 28.80                    | 27.70                       | 11.50                   |
| 4                | 95.00          | 38.40                    | 45.10                       | 11.50                   |
| 5                | 122.00         | 48.00                    | 51.00                       | 23.00                   |
| 6                | 149.00         | 57.60                    | 68.40                       | 23.00                   |
| 7                | 176.00         | 67.20                    | 85.80                       | 23.00                   |
| 8                | 203.00         | 76.80                    | 103.20                      | 23.00                   |
| 9                | 230.00         | 86.40                    | 120.60                      | 23.00                   |
| 10               | 257.00         | 96.00                    | 138.00                      | 23.00                   |
| 11               | 284.00         | 105.60                   | 155.40                      | 23.00                   |
| 12               | 311.00         | 115.20                   | 172.80                      | 23.00                   |

Preise in CHF pro Person und Tag

## Reservationstaxe

Die Reservationstaxe ersetzt in nachfolgenden Fällen die jeweilige Pensionstaxe.

Im Rahmen eines Austritts wird sie nach 2 Karenztagen um CHF 20.00 reduziert:

- Bei vorzeitigem Austritt bis zum Ende der Vertragsdauer oder bis zur Wiederbelegung
- Bei Todesfall für 7 Tage nach dem Todestag oder bis zur Wiederbelegung
- Bei Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Im Rahmen eines Eintritts wird die um CHF 20.00 reduzierte Reservationstaxe verrechnet:

- Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug
- Für max. 7 Tage bis zur Wiederbelegung des Zimmers, wenn der Eintritt nicht erfolgt

## Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Der Aus- und Eintrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag.

## Verrechnung von weiteren individuellen Leistungen

| Leistung   | Verrechnung  | Preise in CHF |
|--|--------------|---------------|
| Pauschale für Verbrauchsmaterial   | Pro Monat    | 15.00         |
| Zuschlag Einzelbelegung im 2-Bett-Zimmer   | Pro Tag      | 23.00         |
| Begleitung ausser Haus (ohne Fahrzeug)   | Nach Aufwand | 85.00 / Std   |
| Individuelles Anpassen von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.)                                 | Pauschal     | 60.00         |
| Todesfallkosten  | Pauschal     | 650.00        |
| Aufwand für zusätzliche und ausserordentliche Gespräche / Ausfüllen Antrag Hilfslosenentschädigung | Nach Aufwand | 115.00 / Std. |
| Austrittsreinigung 2-Bett-Zimmer   | Pauschal     | 120.00        |
| Austrittsreinigung 2-Bett-Zimmer Einzelbelegung  | Pauschal     | 180.00        |
| Zimmerservice aus Komfortgründen   | pro Mahlzeit | 8.00          |
| Aufwand für Reparaturen & ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren                   | nach Aufwand | 85.00 / Std.  |
| Reinigung der Privatwäsche   | Nach Aufwand | 85.00 / Std.  |

Die Kosten für Drittleistungen (Coiffeur, Fusspflege, Transportkosten etc.) werden an die Bewohner\*innen weiterverrechnet.

## Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

## Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohngemeinden des Kantons Zugs werden direkt in Rechnung gestellt.

## **Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung**

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente und/oder einer Hilflosenentschädigung. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden